

- TOP 4: Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)**  
- Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat nimmt die Information über den beabsichtigten Abschluss des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) zur Kenntnis.
2. Der Landtagsausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur wird im Anschluss an die Ministerratsbefassung entsprechend Ziffer 11.2 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Art. 89 b der Landesverfassung durch den Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur über den beabsichtigten Abschluss des Studienakkreditierungsstaatsvertrags informiert.

**Erläuterungen:**

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17.02.2016 zu den rechtlichen Anforderungen an das Akkreditierungssystem hat sich die Kultusministerkonferenz für ein ländergemeinsames Vorgehen mit dem Ziel des Abschlusses eines Staatsvertrags ausgesprochen. Im Vordergrund steht dabei die Umsetzung der durch das Gericht gesetzten Vorgaben, insbesondere die Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für ein Qualitätssicherungssystem. Das Gericht hat festgelegt, dass eine Neuregelung bis zum 31.12.2017 zu schaffen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bestehenden Regelungen fort.